

Einwohnergemeinde

Saanen

**Abteilung FL
Finanzen und Liegenschaften**

Fachbereich Liegenschaften

Tel. 033 748 92 90

Mail liegenschaftsverwaltung@saane.ch

Web www.saanen.ch



Legat Rüegg-Honegger

Mietzinsverbilligungen für Ortsansässige

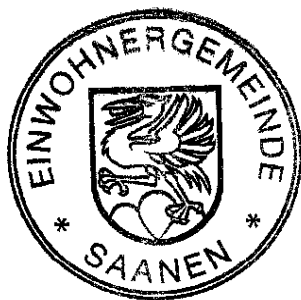
Gestützt auf Art. 87, Absatz 1, Buchstabe b, Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, erlässt die Einwohnergemeinde Saanen folgendes

REGLEMENT

über die Führung der Spezialfinanzierung „Legat Rüegg – Honegger für Mietzinsverbilligungen für Ortsansässige“

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Mittel der Spezialfinanzierung „Legat Rüegg - Honegger für Mietzinsverbilligungen für Ortsansässige“ sind zur Verbilligung von Wohnraum für Ortsansässige auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Saanen bestimmt.</p> <p>² Die Mittel können</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur teilweisen Finanzierung von Wohnbauten der Einwohnergemeinde Saanen, der Wohnbau Kranich AG sowie des Cottierstifts der Landschaft Saanen, undb) zur Mietzinsverbilligung von Wohnungen der Einwohnergemeinde Saanen, der Wohnbau Kranich AG sowie des Cottierstifts der Landschaft Saanen eingesetzt werden.
Aufnung der Spezialfinanzierung	<p>Art. 2</p> <p>Für Äfnungen der Spezialfinanzierung aus dem Steuerhaushalt der Einwohnergemeinde Saanen gelten die finanzrelevanten Kompetenzregelungen des jeweils gültigen Funktionendiagramms der Einwohnergemeinde Saanen.</p>
Verzinsung der Spezialfinanzierung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Mittel der Spezialfinanzierung werden durch die Einwohnergemeinde Saanen verzinst. Für die Verzinsung gilt jeweils der Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres.</p> <p>² Der Zinsfuß für alle Spezialfinanzierungen wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.</p>
Verfügung über die Spezialfinanzierung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Über die Verwendung von Mitteln aus der Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Liegenschaftskommission, des Verwaltungsrates der Wohnbau Kranich AG oder der Landschaftskommission des Cottierstifts der Landschaft Saanen.</p> <p>² Es gelten die finanzrelevanten Kompetenzregelungen des jeweils gültigen Funktionendiagramms der Einwohnergemeinde Saanen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 5</p> <p>Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 6</p> <p>Das Reglement tritt am 1.1.2010 in Kraft. Es ersetzt das vom Gemeinderat am 1.11.2005 beschlossene Reglement über die Führung der Spezialfinanzierung „Legat Rüegg - Honegger für Mietzinsverbilligungen für Ortsansässige“.</p>

Das Reglement wurde vom Gemeinderat von Saanen am 10. November 2009 beschlossen.



GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident:

Der Direktor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Kropf'.

A. Kropf

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Chissalé'.

A. Chissalé

Auflagezeugnis:

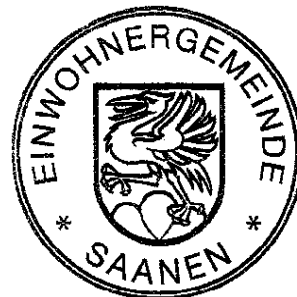
Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 17.11.2009 bis zum 16.12.2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 17.11.2009 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 34, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglements der Gemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 22.12.2009 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2010 bescheinigt.

Saanen, 5. Januar 2010

Der Verwaltungsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Chissalé'.

A. Chissalé





Legat Rüegg-Honegger für Mietzinsverbilligungen für Ortsansässige

Ausführungsbestimmungen

Aufgrund

- des Reglements über die Führung der Spezialfinanzierung „Legat Rüegg-Honegger für Mietzinsverbilligungen für Ortsansässige“ vom 01.01.2010 und
- des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. September 2007

erlässt der Gemeinderat von Saanen die folgenden Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeines

Art. 1

Mietzinsverbilligungen Der Vollzug der folgenden Bestimmungen über die Mietzinsverbilligungen obliegt der Liegenschaftsverwaltung der EWG Saanen.

II. Mietzinsverbilligungen

Art. 2

Wohnungen Für eine Verbilligung kommen sämtliche Mieter von Wohnungen gemäß Reglement in Betracht, die nicht bereits im Rahmen der Wohnbauförderung von Bund und Kanton mitfinanziert werden.

Art. 3

An die Nebenkosten sowie die übrigen Mietanteile (Autoabstellplätze, Garagen, ...) werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 4

Mieter Als beitragsberechtigte Mieterinnen und Mieter kommen in Frage:

- Ehepaare (inkl. gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft), mit oder ohne Kinder gemäß Art. 7 lit. c) und d)
- Alleinstehende oder Konkubinatspaare mit mindestens 1 Kind gemäß Art. 7 lit. c) und d)
- Alleinstehende ohne Kinder nur in Ausnahmefällen (bis maximal 3 Jahre nach Tod des Ehepartners, bis maximal 3 Jahre nach der Scheidung sowie bis maximal 3 Jahre nach Wegzug der Kinder)
- Ehepaare oder Alleinstehende ohne Kinder in Alterswohnungen, insbesondere im Alterszentrum Saanen, vorbehältlich den Bestimmungen von Art. 5.¹

Art. 5

An Konkubinatspaare ohne Kinder und Wohngemeinschaften mit zwei oder mehr Erwachsenen werden keine Beiträge ausgerichtet.

¹ Buchstabe d) eingefügt mit Gemeinderats-Beschluss vom 9. Juli 2013

Art. 6

Beiträge

Die Beiträge werden auf Grund der definitiven Steuertaxation oder einer annäherungsweise Berechnung (bei Quellensteuerpflichtigen) festgelegt:

maßgebendes Einkommen	Maximaler Beitrag im Monat (in % des Bruttomietzinses ohne Nebenkosten)
bis Fr. 25'000.00	25 %
Fr. 25'100.00 bis Fr. 30'000.00	20 %
Fr. 30'100.00 bis Fr. 35'000.00	15 %
Fr. 35'100.00 bis Fr. 40'000.00	10 %
Fr. 40'100.00 bis Fr. 45'000.00	5 %

Art. 7

Das maßgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- dem steuerbaren Einkommen, abzüglich der darin enthaltenen Mietzinsbeiträge aus dem Legat Rüegg-Honegger;
- 5 % des steuerbaren Vermögens und
- einem Abzug vom Zwischentotal gemäß a) und b) von Fr. 3'000.-- je Kind bis und mit dem Jahr, in dem es das 16. Altersjahr vollendet
- einem Abzug vom Zwischentotal gemäß a) und b) von Fr. 3'000.-- je Kind in Ausbildung bis und mit dem Jahr, in dem es die Ausbildung beendet, spätestens jedoch bis und mit dem Jahr, in dem es das 25. Altersjahr vollendet. Für diese Kinder muss ein Nachweis über die Ausbildung beigebracht werden (Lehrvertrag, Schul- oder Studienbestätigung, ...)

Bei quellensteuerpflichtigen Personen erfolgt eine annäherungsweise Berechnung des steuerbaren Einkommens aufgrund des Bruttoeinkommens und der Abzüge gemäss kantonalem Steuerrecht.

Art. 8

Zeitlich maßgebendes Einkommen und Vermögen

Grundlage für die Beitragsberechnung ist die letzte vorliegende definitive Steuerveranlagung.²

Grundlage für die Beitragsberechnung bei quellensteuerpflichtigen Personen ist das Bruttoeinkommen des Vorjahres.³

Art. 9

Stichtag

Bezüglich Art. 4 und Art. 7 (Kinderzahl) sind die Verhältnisse am 31. Oktober des Jahres maßgebend, in dem das Gesuch eingereicht wird.

Art. 10

Minimalzins

Der Nettomietzins (Bruttomietzins ohne Nebenkosten abzüglich Mietzinsbeitrag) darf bei Wohnungen bis und mit 3 Zimmern den Betrag von Fr. 1'000.00 im Monat nicht unterschreiten. Bei größeren Wohnungen

² Bsp.: Ende 2010 liegt die definitive Steuerveranlagung 2009 vor. Dies gilt somit als Berechnungsgrundlage für die Mietzinsverbilligung 2011

³ Bsp.: Ende 2010 wird das Jahres-Bruttoeinkommen von 2009 für das Beitragsjahr 2011 als Grundlage beigezogen.

beträgt der Mindest-Nettomietzins Fr. 1'200.00 im Monat.

Art. 11

Vollzug

Die Bewilligung von Mietzinsbeiträgen erfolgt auf Grund eines Gesuches, welches bei Mietantritt und danach alljährlich per 30. November für das folgende Kalenderjahr durch den Mieter einzureichen ist.

Art. 12

Bei verspäteter Einreichung des Gesuchs werden allfällige Beiträge ab dem, nach dem Eintreffen des Gesuches folgenden Monat ausbezahlt. Es erfolgt keine rückwirkende Ausrichtung der Beiträge.

Art. 13

Auf dem Gesuchsformular müssen nebst den persönlichen Verhältnissen auch die definitiven Steuertaxationen oder Angaben über das Bruttoeinkommen (bei Quellensteuerpflichtigen) enthalten sein.

Art. 14

Mit Unterschrift ermächtigt der Gesuchssteller die Liegenschaftsverwaltung, die Angaben bei den zuständigen Ämtern zu überprüfen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1.1.2010 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen vom 4.12.2007 werden aufgehoben.

Saanen, 12. Januar 2010

GEMEINDERAT VON SAANEN

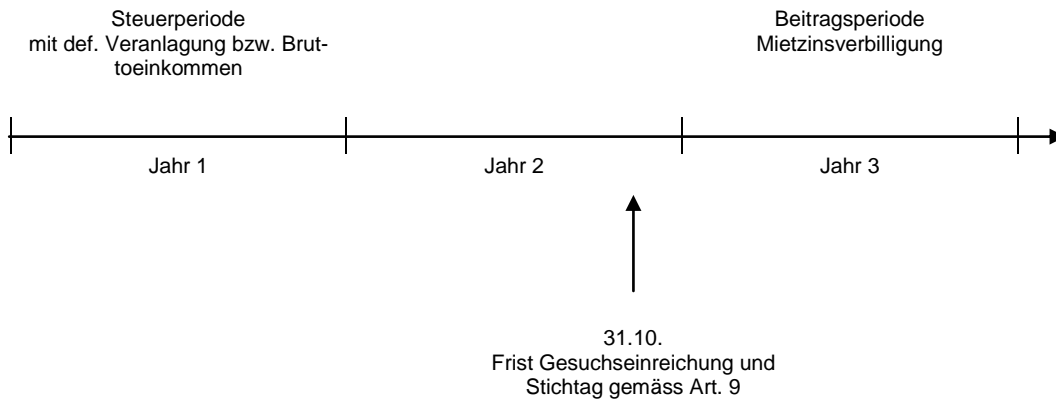
Der Präsident: Der Direktor:

A. Kropf

A. Chissalé

Anhang I

Schematischer Ablauf



Beispiel:

Für die Mietzinsverbilligung im Jahr 2011 ist das steuerbare Einkommen des Jahres 2009 (Jahr 1) maßgebend. Bezüglich Kinderzahl oder persönliche Verhältnisse gilt der Stichtag am 31.10.2010. Das Gesuch muss bis spätestens 31.10.2010 eingereicht werden.